

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Der Landtag hat am 8. Oktober 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), geändert durch Gesetz vom 7. März 2006 (GBl. S. 50), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Stimmzahlen“ durch die Worte „prozentualen Stimmenanteile an den Stimmzahlen aller Bewerber“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „Stimmzahlen der Bewerber“ durch die Worte „prozentualen Stimmenanteile der Bewerber an den Stimmzahlen aller Bewerber“ ersetzt.
- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei gleichen Stimmzahlen im Fall von Absatz 3 Satz 1 entscheidet das vom Kreiswahlleiter, bei gleichen prozentualen Stimmenanteilen in den Fällen von Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 und bei gleichen Höchstzahlen in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.“

2. § 44 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Trifft dies in beiden Wahlkreisen zu, so gelten sie in dem Wahlkreis als gewählt, in dem sie die höhere Stimmzahl erreicht haben; trifft dies in keinem von beiden Wahlkreisen zu, so gelten sie in dem Wahlkreis als gewählt, in dem sie den höheren prozentualen Stimmenanteil an den Stimmzahlen aller Bewerber erreicht haben.“

3. Die Anlage (Zu § 5 Abs. 1 Satz 2) wird wie folgt geändert:

(1) Nummer 1 (Stuttgart I) erhält folgende Fassung:

„Stadtbezirke Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West und Stadtteile Gänsheide und Uhlandshöhe des Stadtbezirks Stuttgart-Ost des Stadtkreises Stuttgart“.

(2) In Nummer 2 (Stuttgart II) wird das Wort „Hedelfingen,“ gestrichen.

(3) In Nummer 3 (Stuttgart III) werden nach dem Wort „Mühlhausen“ die Worte „ohne den Stadtteil Neugereut“ eingefügt.

(4) Nummer 4 (Stuttgart IV) erhält folgende Fassung:

„Stadtbezirke Stuttgart-Ost ohne Stadtteile Gänsheide und Uhlandshöhe, Bad Cannstatt, Hedelfingen, Obertürkheim, Untertürkheim, Wangen und Stadtteil Neugereut des Stadtbezirks Mühlhausen des Stadtkreises Stuttgart“.

(5) In Nummer 5 (Böblingen) wird nach dem Wort „Ehningen,“ das Wort „Gärtringen,“ eingefügt.

(6) In Nummer 6 (Leonberg) wird das Wort „Gärtringen,“ gestrichen.

(7) In Nummer 7 (Esslingen) werden die Worte „und Ostfildern“ durch die Worte „, Ostfildern und Wolfslugen“ ersetzt.

(8) In Nummer 8 (Kirchheim) werden nach dem Wort „Notzingen,“ das Wort „Oberboihingen,“ und nach dem Wort „Plochingen,“ das Wort „Unterensingen,“ eingefügt.

(9) In Nummer 9 (Nürtingen) werden die Worte „, Oberboihingen, Schlaitdorf, Unterensingen und Wolfslugen“ durch die Worte „und Schlaitdorf“ ersetzt.

(10) In Nummer 10 (Göppingen) werden die Worte „Albershausen,“, „Ottenbach,“ und „Schlat,“ gestrichen.

(11) In Nummer 11 (Geislingen) werden nach dem Wort „Aichelberg,“ das Wort „Albershausen,“, nach dem Wort „Böhmenkirch,“ das Wort „Bad“, nach den Worten „Mühlhausen im Täle,“ das Wort „Otten-

bach,“ und nach dem Wort „Salach,“ das Wort „Schlat,“ eingefügt.

(12) In Nummer 13 (Vaihingen) wird nach dem Wort „Gemeinden“ das Wort „Bönnigheim,“ eingefügt.

(13) In Nummer 14 (Bietigheim-Bissingen) wird das Wort „Bönnigheim,“ gestrichen.

(14) In Nummer 16 (Schorndorf) wird das Wort „Berglen,“ gestrichen.

(15) In Nummer 17 (Backnang) wird nach dem Wort „Backnang,“ das Wort „Berglen,“ eingefügt.

(16) In Nummer 18 (Heilbronn) werden die Worte „Gemeinde Erlenbach“ durch die Worte „Gemeinden Flein, Leingarten, Nordheim und Talheim“ ersetzt.

(17) In Nummer 19 (Eppingen) werden die Worte „Flein,“, „Leingarten,“, „Nordheim,“ und „Talheim,“ gestrichen.

(18) In Nummer 20 (Neckarsulm) wird nach dem Wort „Ellhofen,“ das Wort „Erlenbach,“ eingefügt.

(19) In Nummer 25 (Schwäbisch Gmünd) wird nach dem Wort „Eschach,“ das Wort „Essingen,“ eingefügt.

(20) In Nummer 26 (Aalen) wird das Wort „Essingen,“ gestrichen.

(21) In Nummer 42 (Pforzheim) werden die Worte „Gemeinde Birkenfeld“ durch die Worte „Gemeinden Birkenfeld, Engelsbrand, Ispringen und Kieselbronn“ ersetzt.

(22) In Nummer 44 (Enz) werden die Worte „Engelsbrand,“, „Ispringen,“ und „Kieselbronn,“ gestrichen.

(23) In Nummer 46 (Freiburg I) werden nach den Worten „Bernau im Schwarzwald,“ die Worte „Bonnendorf im Schwarzwald,“ und nach den Worten „Dachsberg (Südschwarzwald),“ das Wort „Grafenhausen,“ eingefügt sowie die Worte „und Todtmoos“ durch die Worte „Todtmoos, Ühlingen-Birkendorf und Wutach“ ersetzt.

(24) In Nummer 47 (Freiburg II) werden nach den Worten „des Stadtkreises Freiburg“ nach einer Leerzeile die Worte „Gemeinden Gottenheim, March, Schallstadt und Umkirch des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald“ angefügt.

(25) In Nummer 48 (Breisgau) werden die Worte „Gottenheim,“, „March,“, „Schallstadt,“ und „Umkirch,“ gestrichen und nach den Worten „des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald“ nach einer Leerzeile die Worte „Gemeinden Kandern, Malsburg-Marzell und Schliengen des Landkreises Lörrach“ angefügt.

(26) In Nummer 54 (Villingen-Schwenningen) wird nach den Worten „Bad Dürkheim,“ das Wort „Bräunlingen,“ eingefügt.

(27) In Nummer 55 (Tuttlingen-Donaueschingen) wird das Wort „Bräunlingen,“ gestrichen.

(28) In Nummer 58 (Lörrach) werden die Worte „Bürchau,“, „Elbenschwand,“, „Kandern,“, „Malsburg-Marzell,“, „Neuenweg, Raich,“, „Sallneck,“, „Schliengen,“, „Tegernau,“ und „Wies, Wieslet,“ gestrichen und nach dem Wort „Inzlingen,“ die Worte „Kleines Wiesental,“ eingefügt.

(29) In Nummer 59 (Waldshut) werden die Worte „Bonndorf im Schwarzwald,“, „Grafenhausen,“, „Ühlingen-Birkendorf,“ und „Wutach“ gestrichen.

(30) In Nummer 60 (Reutlingen) werden die Worte „Eningen unter Achalm, Lichtenstein,“ gestrichen und die Worte „Kirchentellinsfurt und Kusterdingen“ durch die Worte „Dußlingen, Gomaringen, Kirchentellinsfurt, Kusterdingen und Nehren“ ersetzt.

(31) In Nummer 61 (Hechingen-Münsingen) werden nach dem Wort „Engstingen,“ die Worte „Eningen unter Achalm,“ und nach dem Wort „Hülben,“ das Wort „Lichtenstein,“ eingefügt sowie die Worte „Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen und Rangendingen“ durch die Worte „Burladingen, Hechingen und Jungingen“ ersetzt.

(32) In Nummer 62 (Tübingen) werden die Worte „Dußlingen, Gomaringen,“ und „Nehren,“ gestrichen.

(33) In Nummer 63 (Balingen) werden nach dem Wort „Balingen,“ das Wort „Bisingen,“, nach dem Wort „Geislingen,“ das Wort „Grosselfingen,“ und nach dem Wort „Obernheim,“ das Wort „Rangendingen,“ eingefügt.

(34) In Nummer 66 (Biberach) werden die Worte „Dettingen an der Iller,“, „Erolzheim,“, „Kirchberg an der Iller,“ und „Rot an der Rot,“ gestrichen.

(35) In Nummer 67 (Bodensee) wird das Wort „Meckenbeuren,“ gestrichen.

(36) In Nummer 68 (Wangen) werden nach dem Wort „Argenbühl,“ das Wort „Aulendorf,“ nach dem Wort „Berkheim,“ die Worte „Dettingen an der Iller, Erolzheim, Kirchberg an der Iller,“ und nach den Worten „Kirchdorf an der Iller“ die Worte „Rot an der Rot“ eingefügt.

(37) In Nummer 69 (Ravensburg) werden das Wort „Aulendorf,“ gestrichen und die Worte „Gemeinden Neukirch“ durch die Worte „Gemeinden Meckenbeuren, Neukirch“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.